

Rugby-Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Vom

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (RNW) gibt sich aufgrund § 2 Abs. 2 (i) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.

1.2 Der RNW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der internationalen Dachverbände, Rugby Europe und World Rugby.

Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören (Regelungen) einzeln aufführen und mit Datum bezeichnen) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3 Der Ausschuss Leistungssport ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des RNW bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Ordnung

a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im RNW; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur den gesetzlichen Vorstand des RNW angerufen werden.

b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im RNW Wettkämpfe durchgeführt werden,

c) findet Anwendung - auf alle Athleten, die Rugby im Zuständigkeitsbereich des RNW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DRV fallen und - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,

d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2 Der RNW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), des europäischen und internationalen Dachverbandes, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DRV und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Er anerkennt

a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,

b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des RNW regelgerecht durchgeführten Kontrollen,

c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 und Artikel 11.1 des NADA Code.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.

b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

d) Doping

da) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,

db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und

dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.

5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels. 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

6.1 Der RNW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Ausschuss Leistungssport in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

6.2 Der Ausschuss Leistungssport legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach Teil II des NADA-Codes sowie dessen Anhängen 2 bis 7. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 8 des NADA-Codes. Der Ausschuss Leistungssport legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

7. Verpflichtung der Athleten

7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (OK,

PK, EK, NK1, NK2-Kader) geschieht dies gegenüber dem DRV. Bei LK-Kader-Athleten und bei NK2-Kader-Athleten, bei denen der DRV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem RNW. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

7.2 Die Athletenvereinbarung für LK-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

7.3 Der RNW stellt den Mitgliedern des LK-Kaders sowie des NK2-Kaders, soweit der DRV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage (und/ oder) in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des RNW.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

8.1 Das Ergebnismanagement erfolgt nach Artikel 9 des NADA-Codes.

8.2 Für das Ergebnismanagement ist bei Trainings- und Wettkampfkontrollen der Ausschuss Leistungssport zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 9.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

9. Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

9.1 Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist (Organ) zuständig, das sich wie folgt zusammensetzt: (Besetzungskriterien auflisten).

9.2 Das Verfahren ist nach Artikel 10.2 bis 10.6 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:

a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen.

b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingangs eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.

c) Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.

d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.

f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.

9.3 Ferner gelten Artikel 14 und 17 des NADA-Codes.

10. Strafen

10.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 11 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 12 des NADA-Codes.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.

b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen

c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum

d) Mannschaftsausschluss

e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer

f) Ausschluss aus dem Leistungskader

g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des RNW.

11. Rechtsmittel

11.1 Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische

Ausnahmegenehmigungen können nur vor dem Deutschen Sportschiedsgericht angefochten werden.

11.2 Dieses entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Es entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zum CAS zugelassen ist, endgültig. Es ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.

11.3 Artikel 13.1 Abs. 2 und 3, Artikel 13.2.1 Abs. 2 bis 4, Artikel 13.2.2 Abs. 2 sowie Artikel 13.3 Abs. 2 des NADA-Codes gelten entsprechend.

11.4 Das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht erfolgt nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V.. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

12. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der RNW.

13. Anti-Doping-Beauftragter

13.1 Der RNW bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

13.2 Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den RNW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/DRV/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

14.1 Die Trainer des RNW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

15 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Rugby-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am 6. November 2021 in Duisburg beschlossen und in Kraft gesetzt.